

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 5

**Artikel:** Zur Regelung des Submissionswesens

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578835>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthändler und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.

Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 25. April 1896.

**Wochenspruch:** Zur nach dem einen mußt du trachten,  
Sei würdig stets, dich selbst zu achten.

### Schutz des Kleingewerbes.

Schon lange sahen sich die Schweizerischen Messerschmiede in ihrem Erwerbe dadurch beeinträchtigt, daß die schweizer. Soldatenmesser auch von Civilpersonen zum geringen Preise

von Fr. 1. 80 gekauft und gebraucht wurden, sodass der Absatz von Taschenmessern dadurch zurückging. Der Messerschmiedeverband gelangte deshalb durch Vermittlung und Bevorwortung des Centralvorstandes des schweizer. Gewerbevereins an das eidgenössische Militärdepartement mit dem Gesuch, es möchte die Abgabe von Soldatenmessern an Civilpersonen untersagt und für Ersatzbezüge durch Wehrmänner der Preis des Messers auf Fr. 2. 80 festgesetzt werden. Das eidgenössische Militärdepartement hat dieses sehr berechtigte Begehrlein einlaßlich geprüft und verfügt, daß in Zukunft:

1. Außer der Gratisgabe des Messers an die Rekruten, dasselbe nur noch zum Preise von Fr. 2. 50, statt wie bisher zu Fr. 1. — und Fr. 1. 80 an Wehrpflichtige zu verabfolgen sei.
2. Der Wehrmann, welcher das Soldatenmesser als Rekrut gratis erhalten hat und vor vollendeter Dienstzeit aus der Wehrpflicht entlassen wird, das Messer, wenn es bei der Abgabe der Ausrüstungsgegenstände fehlt, mit Fr. 2. 50, statt Fr. 1. 80 zu vergüten habe.

3. Ersatzmesser den Wehrpflichtigen nur zum Preise von Fr. 2. 50, statt Fr. 1. 80 verabfolgt werden dürfen.
4. Wehrmänner, welche ihre Messer im Dienste durch eigenes Verschulden beschädigen, aus eigenen Mitteln für die Reparaturkosten aufzukommen haben.

Der Verkauf von Soldatenmessern an Civilpersonen war von jeher untersagt. Es ist sehr zu begrüßen und zu danken, daß das Eidgen. Militärdepartement auf die Begehren der schweizerischen Messerschmiede so bereitwillig eingetreten und dieselben in ihrem Erwerbe geschützt hat.

### Zur Regelung des Submissionswesens.

So, wie die Anschauungen bei den Behörden und den maßgebenden Personen heute sind, läßt sich von einer Regelung des Submissionswesens in einer dem Handwerke günstigeren Weise „wohl sehr viel hoffen, doch wenig erwarten.“ Denn es ist keineswegs genügende Aussicht vorhanden, daß die berechtigten Wünsche dem kloploser Jagen nach Arbeit nicht mehr Vorschub zu leisten, in durchschlagender Weise berücksichtigt werden. — In einem Kantone wird gegenwärtig der Versuch gemacht, bei den Behörden dahin zu wirken, daß das unterste Angebot nicht berücksichtigt werden solle, wenn es mehr als gewisse Prozente unter dem obersten oder mittleren bleibt. Vermutlich wird es mit diesem Vorschlage gehen wie mit vielen anderen. Und das allergünstigste zu erwartende Resultat ist, daß die Behörden nach Einsichtnahme in den Sachverhalt in einer Weise, die ihnen für die Zukunft keine Verbindlichkeit auflegt, prinzipiell die Annahme des mittleren

Angebotes beschließen, wobei ihnen erst noch freistände, Ausnahmen eintreten zu lassen. Damit wäre schon ein großer Schritt vorwärts gemacht. Mehr zu erstreben, hat gegenwärtig keine begründete Aussicht auf günstigen Erfolg. Denn die Behörden werden sich unter keinen Umständen binden lassen.

Hier könnte der Schweiz. Gewerbeverein in verdienstlicher Weise in so ferne behülflich sein, als er in bezug auf die vom Bunde zu vergebenden Arbeiten bei den Bundesbehörden vorstellig würde. Bei den kantonalen und Gemeindebehörden mühten die einzelnen Sektionen einschreiten und den Sachverhalt samt ihren Wünschen ohne Uebertreibungen vorbringen. Und hierbei dürften sie auch vom Gewerbeverein Unterstützung erhalten.

Wie Hamlet sagt: „Es wär ein Ziel, aufs Innigste zu wünschen,“ daß eine Entscheidung herbeigeführt werde, es sei, besondere Umstände vorbehalten, bei Submissionen dem mittleren Angebote den Vorzug zu geben. Und das läßt sich vielleicht erreichen. Allein es ist nicht zu hoffen, daß einheitliche Zustände auf diese Weise geschaffen werden können. Denn — wie die Dinge nun einmal liegen, wird die Bussprechung der Arbeit je nach den örtlichen Verhältnissen und den in Frage kommenden Personen bald so, bald anders ausfallen. Aber, gesetzt auch, das erwähnte Ziel könnte erreicht werden, so ist in Wirklichkeit der Erfolg fast belanglos gegenüber der Unmöglichkeit, den stets mehr und mehr umfangreichen Privatsubmissionen auf diesem Wege beizukommen. Diese bilden nun eine neue, nicht zu unterschätzende Gefahr, auf welche wir später zurückkommen werden.

(25)

### Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.)

**Schulhausbau Büren a. d. Aare.** Sämtliche Arbeiten an die Herren Jean Imperiali, Bauunternehmer in Büren, Fritz Schneider, Zimmermeister in Diezbach und Johann Stauffer, Zimmermeister in Rütti. Hauptunternehmer ist J. Imperiali.

**Wasserversorgung Aarburg-Mattenthal.** Sämtliche Arbeiten sind vergeben an Brunschwyler u. Herzog in Bern und Gebrüder Rüegger in Aarburg en bloc zu Fr. 82,872.30.

**Wasserversorgung Andwil-Arnegg (St. G.)** Reservoir an Nescher, Neu St. Johann; Rohrleitung, Schieberhähnen und Hydranten an Paul Huber, Wattwil.

**Schulhausbau Rehetobel.** Maurer-, Steinhouer- und Grabarbeiten an Max Hoegger, Baumeister in St. Gallen.

**Neubau der kathol. Kirche Wädenswil.** Maurerarbeiten an Baj, Menzingen-Bug; Steinhouerarbeiten an Blattmann, Wädenswil; Zimmerarbeiten an Christener, Wädenswil; Granitarbeiten an Antonini, Wagen (Uri).

**Wasserversorgung Schleitheim.** Sämtliche Arbeiten sind an Guggenbühl u. Müller in Zürich vergeben worden.

**Strassenbaute Adlisweil** an Geometer Schuler in Küsnacht (Zürich).

**Orgel f. d. Kirche Trachselwald (Gimmenthal).** Orgel zu 12 Register an Fr. Goll, Orgelbauer in Luzern.

**Die Ausführung der Gewölbe über der Waffenhalle des Landesmuseums Zürich aus** Badstein und Schwemmstein wurde an Gebr. Berger in Zürich vergeben.

**Vorsteherhaus Trachselwald.** Erd-, Maurer- und Steinhouerarbeiten an U. Christen, Baumeister in Oberburg, Zimmerarbeiten an Joh. Kramer, Zimmermeister in Dürgraben bei Trachselwald, Dachdeckerarbeiten an Friedr. Oberli, Dachdecker in Grünenmatt b. Trachselwald, Schreinerarbeiten an Gottl. Dreher, Schreinermeister in Sumiswald, Schlosserarbeiten an Otto Strübin, Schlossermeister in Langnau, Gipser- und Malerarbeiten an Fr. Ramseher, Gipser-

und Maler in Grünenmatt b. Trachselwald, Spenglerarbeiten an Th. Wiedmer, Spenglermeister in Sumiswald.

### Verbandswesen.

**Lohnbewegung der Zimmerleute in Basel.** Zwischen den beiden Lohnkommissionen der vereinigten Zimmermeister und der Basler Zimmerleute ist eine Vereinbarung getroffen worden, der wir folgendes entnehmen: Ein Minimallohn wird nicht eingeführt, dagegen soll ein Lohnzuschlag von 30 bis 50 Cts. per Tag auf die Lohnansätze von dem vergangenen Sommerlohn 1895 erfolgen. Im Sommer 10-stündige Arbeitszeit von 6 $\frac{1}{2}$ , bis 8 $\frac{1}{2}$  Uhr, von 9 bis 12 und von 1 $\frac{1}{2}$  bis 6 $\frac{1}{2}$  Uhr abends. Im Winter bisherige Arbeitszeit, von Licht zu Licht ohne Frühstückspause, jedoch kann das Frühstück ohne Niederlegung der Arbeit eingenommen werden; 1 $\frac{1}{2}$ -stündige Mittagspause für die im Freien resp. im Bau Arbeitenden, mit 40 Cts. Lohnabzug. Im Sommer für sämtliche, im Winter für die beim Licht Arbeitenden am Samstag eine halbe Stunde früher, an den Vorabenden der großen Feiertage: Ostern, Pfingsten und Weihnachten um 5 Uhr Feierabend, ohne Lohnabzug.

Nacht-, Sonntags- und Wasserarbeiten sind mit 50 Proz. Zuschlag zu bezahlen, Überstunden mit 25 Prozent. Für Hochgerüst- und Arbeiten außerhalb Basel ist ein entsprechender Zuschlag zu bezahlen und soll dieser jeweils mit den betreffenden Meistern vereinbart werden.

Der 1. Mai wird von den Meistern nicht als Feiertag anerkannt. Nichtarbeit steht jedoch dem Arbeiter am 1. Mai frei. Die Winterarbeitszeit resp. Winterlohn beginnt am 1. November und endigt am 15. Februar.

Oben angeführte Lohnsätze und Bestimmungen sind vom letzten Zahltag an geltend.

Zwischen den beiden Lohnkommissionen der vereinigten Zimmermeister und der Basler Holzarbeiter ist ferner am 17. April abends folgende Vereinbarung getroffen worden: Es gelten für die Schreiner dieselben Abmachungen wie für die Zimmerleute. Es wird ein Lohnzuschlag festgestellt, der einem Minimallohn von Fr. 4.80 bis Fr. 4.85 per Tag entspricht.

**Bauarbeiterstreik in Biel.** 17. April. Dem Handlangerstreik haben sich im Verlaufe des Tages noch angeschlossen die Maurer und Mineurs (meist Italiener). Bei einem Baugeschäft kam es heute Mittag zwischen 11 und 12 Uhr zu etlichen Erzessen, es wurden Steinwürfe gewechselt, die Ordnung aber sofort wieder hergestellt. Um die Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hat sich der Regierungstatthalter von Nidau anerkennenswert bemüht, leider aber bis zur Stunde ohne wesentlichen Erfolg! Heute nachmittag war die Rebe davon, Gendarmerie verstärkung von Bern kommen zu lassen, leider ohne Erfolg. Man wird sich in Biel auch ohne Polizeiverstärkung behelfen können, trotzdem die Zahl der Ausständigen auf 650 angewachsen ist. Überall in der Stadt begegnet man Gruppen feiernder Arbeiter.

— In gemeinsamer öffentlicher Versammlung der italienischen und deutschen Bauarbeiter (Maurer und Handlanger) wurde beschlossen, folgende Forderungen der Lohnansätze und Arbeitszeit den Herren Bauunternehmern in Biel zu unterbreiten: Arbeitszeit 10 Stunden und für die Maurer 45 bis 55 Cts. Stundlohn; für die Erbarbeiter und Handlanger 32—40 Cts.; für die Pflasterbuben 25—30 Cts. und für die Mineure 40—45 Cts.

— 12 Bauunternehmerfirmen in Biel erlassen folgende Erklärung: Trotzdem in den verschiedenen Baugeschäften in den letzten Tagen Lohnaufbesserungen stattgefunden, haben zuerst die Handlanger und nachträglich die Maurer, letztere ohne irgend welche Forderung zu stellen, die Arbeit niedergelegt; aus diesem Grunde haben nachstehend verzeichnete Bauunternehmer heute in ihrer Versammlung im Café Rüschi beschlossen, zufolge des unbegründeten Arbeiterstreiks sämt-